

Mustergeschäftsordnung für einen Europäischen Betriebsrat

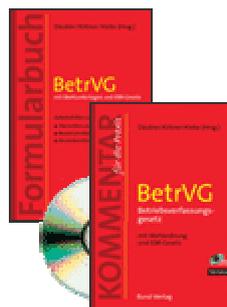
Autor: Prof. Dr. Wolfgang Däubler

**Diese Mustergeschäftsordnung ist für einen EBR entworfen, der nur aus
Arbeitnehmervertretern besteht (deutsches Modell).**

**Gehören dem EBR auch Arbeitgebervertreter an oder führen diese sogar den
Vorsitz (französisches Modell), wären andere Regelungen zu treffen.**

Quelle:

**Wolfgang Däubler, Michael Kittner, Thomas Klebe (Hrsg.)
Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung und Formularbuch, inklusive CD-ROM
Frankfurt am Main 2006, ISBN 3-7663-3695-9**



**Die Veröffentlichung auf www.euro-betriebsrat.de erfolgt mit freundlicher
Genehmigung des Autors und des Bund-Verlages.**

Präambel

Der Europäische Betriebsrat der Unternehmensgruppe hat in seiner Sitzung vom Datum mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1: Verhältnis zur EBR-Vereinbarung

Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die in der Unternehmensgruppe bestehende EBR-Vereinbarung. Bei etwaigen Widersprüchen hat diese Vorrang.

§ 2: Mitglieder des EBR

- (1) Die Mitgliedschaft im EBR bestimmt sich nach den Vorschriften der EBR-Vereinbarung und den jeweiligen nationalen Normen über die Wahl bzw. Entsendung von EBR-Mitgliedern.
- (2) Der EBR ist nicht befugt, das Verfahren über die Wahl bzw. Entsendung einzelner Mitglieder zu überprüfen. Abweichendes gilt nur bei groben und offensichtlichen Verstößen gegen geltendes Recht. In derartigen Fällen liegt keine Mitgliedschaft im EBR vor.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle ein ggf. vorhandenes Ersatzmitglied. Bei dessen Verhinderung ist in gleicher Weise zu verfahren. Das Mitglied entscheidet selbst, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 4 Abs. 4 der EBR-Vereinbarung.

§ 3: Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer

- (1) Der EBR wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Sie sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand bestellt, der aus drei Mitgliedern des EBR besteht. Diese sollen nicht zugleich für eines der Ämter kandidieren. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Wahlvorstand gibt sich einen Sprecher.
- (3) Bei der Wahl muss mindestens die Hälfte der EBR-Mitglieder anwesend sein.
- (4) Jedes EBR-Mitglied besitzt eine Stimme. Gewählt ist der Bewerber, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf seine Person vereinigt. Erfüllt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Voraussetzung, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Enthaltungen zählen in diesem Fall nicht mit.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann eine offene Wahl durch Handaufheben beschlossen werden.
- (6) Ein Mitglied des EBR kann zum Protokollführer bestimmt werden. Dies kann generell, aber auch nur für eine einzelne Sitzung erfolgen. Dabei sollen nach Möglichkeit solche Mitglieder Berücksichtigung finden, die mehrere im EBR vertretene Sprachen verstehen. Zulässig ist auch, das Protokoll von einem Mitglied des EBR-Büros erstellen zu lassen.

§ 4: Engerer Ausschuss

- (1) Der EBR wählt aus seiner Mitte einen Engeren Ausschuss, der aus fünf Personen besteht. Ihm gehört kraft Amtes der Vorsitzende des EBR an. Die weiteren Mitglieder sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen.
- (2) Die Wahl erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter. Die Wahl ist als Persönlichkeits- oder als Listenwahl möglich.

§ 5: Weitere Ausschüsse

- (1) Für bestimmte Sachaufgaben kann der EBR weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Mitgliederzahl, Aufgabenstellung und Dauer der Tätigkeit werden vom EBR festgelegt.
- (3) Nach Absprache mit der zentralen Leitung können dem Ausschuss auch Nichtmitglieder des EBR angehören, die bei einer Niederlassung beschäftigt sind. Er kann Sachverständige des EBR hinzuziehen. Die Leitung des Ausschusses liegt bei einem Mitglied des EBR.

§ 6: Geschäftsführung des EBR

- (1) Der EBR-Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den EBR gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er sich des EBR-Büros nach § 6 Abs. 7 der EBR-Vereinbarung bedienen.
- (2) Der EBR-Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Soweit sie gemeinsam mit der zentralen Leitung stattfinden, ist bezüglich der Terminierung Einvernehmen herzustellen. Ist dies nicht möglich, kann die Einberufung auch ohne Zustimmung der zentralen Leitung erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung für Sitzungen ohne zentrale Leitung, insbesondere der Vor- und Nachbereitungssitzungen werden vom Vorsitzenden des EBR nach Abstimmung mit dem Engeren Ausschuss festgelegt. Bei gemeinsamen Sitzungen mit der zentralen Leitung ist deren Zustimmung erforderlich. Soweit sich diese nicht erreichen lässt, kann jede Seite auch selbst bestimmte Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Vorsitzenden des EBR eingehen.
- (5) Bei außerordentlichen Sitzungen ist die Frist des vorangegangenen Absatzes nicht zu wahren. Die Einladung muss den EBR-Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern einschließlich der Tagesordnung jedoch mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (6) Die Einladung zu ordentlichen Sitzungen muss in der jeweiligen Landessprache des einzelnen Mitglieds erfolgen. Soweit das EBR-Büro nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügt, kann auf Kosten der zentralen Leitung ein externer Übersetzer eingeschaltet werden. Bei außerordentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise auf die Mehrsprachigkeit verzichtet werden, wenn die Einladung keinen Aufschub duldet.
- (7) Sind EBR-Mitglieder an einer Sitzungsteilnahme verhindert, reichen sie die Einladung dem Ersatzmitglied weiter; der Vorsitzende des EBR ist umgehend zu informieren.
- (8) Der Ort der Sitzung bestimmt sich nach § 7 Abs. 5 der EBR-Vereinbarung.
- (9) Die Regeln über die Geschäftsführung des EBR finden auf den Engeren Ausschuss und weitere Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 7: Beschlüsse des EBR

- (1) Der EBR ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung in Übereinstimmung mit der EBR-Vereinbarung und der vorliegenden Geschäftsordnung eingeladen wurde und die Hälfte der EBR-Mitglieder anwesend ist.
- (2) Einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern können von ihnen formulierte Anträge zur Abstimmung stellen.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt; höhere Anforderungen wie für die Änderung der Geschäftsordnung oder die Wahl des Vorsitzenden im ersten Wahlgang bleiben unberührt.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Akklamation. Jedes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu beantragen. Wird ein Beschluss in Anwesenheit der zentralen Leitung oder einer von ihr beauftragten Person gefasst, so ist nur geheime Abstimmung zulässig.
- (5) Die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 8: Anwesenheit von Nichtmitgliedern

- (1) Der EBR kann zu seinen Sitzungen Vertreter von Gewerkschaften hinzuziehen, die beratende Stimme haben.
- (2) Der EBR hat das Recht, Gäste und Referenten zu seinen Sitzungen einzuladen; die Kostentragung durch die zentrale Leitung setzt deren vorheriges Einvernehmen voraus.
- (3) Für die Zuziehung von Sachverständigen gilt § 6 Abs. 6 der EBR-Vereinbarung.
- (4) Die Zuziehung von Auskunftspersonen bestimmt sich nach § 10 Abs. 8 der EBR-Vereinbarung.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für den Engeren Ausschuss und weitere Ausschüsse entsprechend. Beide können weitere EBR-Mitglieder hinzuziehen.

§ 9: Vertretung des EBR

- (1) Der Vorsitzende vertritt den EBR gegenüber der zentralen Leitung und gegenüber Dritten. Er ist dabei an die Beschlüsse des EBR gebunden.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen entgegenzunehmen, die an den EBR gerichtet sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsvertreter mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Wahrung der Interessen des EBR zu beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse des EBR öffentliche Erklärungen abzugeben und Pressekonferenzen abzuhalten.

§ 10: Aufgaben der EBR-Mitglieder außerhalb der Sitzungen

- (1) Erhält ein EBR-Mitglied Kenntnis von Vorgängen, die eine Unterrichtung des EBR durch die zentrale Leitung nach § 10 Abs. 3 der EBR-Vereinbarung auslösen könnten, informiert er den EBR-Vorsitzenden oder ein Mitglied des Engeren Ausschusses.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse mit den übrigen Mitgliedern in Verbindung zu setzen, soweit ein Bezug zu den Aufgaben des EBR besteht.
- (3) Vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen den EBR-Mitgliedern ist die E-Mail. Im Rahmen des Möglichen sollte die deutsche oder die englische Sprache benutzt werden. Ist dies nicht möglich, kann eine Übersetzung durch das EBR-Büro erfolgen oder bei Dritten in Auftrag gegeben werden.
- (4) Die EBR-Mitglieder berichten den in ihren Ländern bestehenden Interessenvertretungen in der -Unternehmensgruppe über ihre Tätigkeit. Sie bringen Anregungen der Beschäftigten in die Arbeit des EBR ein.

§ 11: Aushändigung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist jedem EBR-Mitglied und jedem Ersatzmitglied in seiner Landessprache auszuhändigen. Eine unternehmensinterne Veröffentlichung ist zulässig.

§ 12: In-Kraft-Treten und Änderungen

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Datum in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mehrheit der Mitglieder des EBR beschlossen werden.